



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNS) und zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und Tiefgaragensatzung - FgZTGS)

Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und Tiefgaragensatzung - FgZTGS)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.05.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.05.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung- SoNS) und zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen – und Tiefgaragensatzung – FgZTGS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und Tiefgaragensatzung – FgZTGS) ist zum Teil rechtlich zweifelhaft, zum Teil durch inhaltliche Veränderungen überholt. Sie sollte daher aufgehoben werden. Die weiterhin notwendigen Regelungen sollten in die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNS) aufgenommen werden.

II. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Am 6. August 1991 erließ die Stadt Schwabach eine Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und Tiefgaragensatzung – FgZTGS). Diese legte fest, dass weite Teile der Königstraße, des Königsplatzes und des Martin-Luther-Platzes sowie Teile der Straßen Höllgasse, Kirchgasse, Rosenbergerstraße und Fleischbrücke, aber auch Privatflächen in deren Umfeld (Bürgerhäuser), Teil der öffentlichen Einrichtung „Fußgängerzone“ der Stadt Schwabach sind. Für diese öffentliche Einrichtung wird ein umfangreicher Katalog von Verboten festgelegt. Unter anderem umfassen diese die Beschädigung der Brunnen, der Pflanzen oder von Abfallkörben und Bänken, das Laufenlassen von Hunden, das Bekleben oder Beschmieren der Wände und Brunnen, das Lagern oder Übernachten oder die Nutzung von Musikinstrumenten.

Die Regelungen gelten entsprechend für die öffentlichen Tiefgaragen der Stadt Schwabach.

2. Widerspruch zu anderen Vorschriften

Anlass der Regelung im Jahr 1991 waren offensichtlich verschiedene Ereignisse auf dem Königsplatz, unter anderen regelmäßigen Gesangsdarbietungen eines Anwohners, die politisch scheinbar ein Eingreifen in Form eines Satzungserlasses für notwendig erscheinen ließen.

Soweit sie die Fußgängerzone betreffen, sind die Regelungen in mehrfacher Hinsicht rechtlich zweifelhaft. Zum einen begründen sie für öffentliche Straßen - über die Regelungen des Straßen- und Wegerechts hinausgehende - Beschränkungen der Nutzung. Diese widersprechen dem Recht der Nutzer auf Ausübung des Gemeingebrauchs. Anders als für Märkte und ähnliche Veranstaltungen fehlt es hierfür aber an einer gesetzlichen Grundlage. Zusätzlich wurden Bereiche in die öffentliche Einrichtung einbezogen, die nicht bzw. nicht mehr im alleinigen Nutzungsrecht der Stadt stehen. Eine Zustimmung der Betroffenen zu der Widmung ist nicht ersichtlich. Zum dritten werden durch die Regelung Verhaltensweisen unter die Bußgeldbewehrung gestellt, die bereits aufgrund anderer – zumeist strafrechtlicher – Vorschriften verboten sind und geahndet werden können. Zum Teil handelt es sich um nach dem Straßen- und Wegerecht zu beurteilende Sondernutzungen, die hier aber generell untersagt werden, ohne dass eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.

3. Regelung in der Sondernutzungssatzung

Einige der in der Satzung geregelte den Lebenssachverhalte – Nächtigen und Verweilen zum Alkoholkonsum – sind zwar inhaltlich sinnvoll und notwendig, sollten von ihrem sachlichen Bezug her in der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNS) geregelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der Gestaltung und der Zahl der genehmigten Sondernutzungen. Im Übrigen sollte die

Satzung aufgehoben werden.

4. Nutzung der Tiefgaragen

Soweit die Satzung die Nutzung der öffentlichen Tiefgaragen in der Stadt Schwabach regelt, ist sie durch die seit vielen Jahren praktizierte Übertragung des Betriebs dieser Anlagen auf die Stadtdienste Schwabach GmbH, bzw. ihre Vorgängerinnen, sowie auf die Sparkasse überholt. Die derzeitigen Betreiberinnen betreiben die Anlagen in den Formen des Privatrechts. Die Satzung geht aber noch von einem öffentlich-rechtlichen Betrieb aus. Ein solcher findet nicht mehr statt. Darüber hinaus ist die Satzung auch im Hinblick auf die Anforderungen an den Betrieb einer Tiefgarage inhaltlich unvollständig, insbesondere was die Nutzungsbedingungen angeht. Die derzeitigen zivilrechtlichen Einstellbedingungen der Stadtdienste Schwabach GmbH regeln hierbei einen wesentlich umfangreicheren Bereich.

Die Stadt hat beim Betrieb ihrer öffentlichen Einrichtungen die Wahlmöglichkeiten zwischen einem öffentlich-rechtliche und einem zivilrechtlichen Nutzungsverhältnis. Derzeit hat sie sich für eine zivilrechtliche Regelung entschieden. Die bestehende öffentlich-rechtliche Nutzungssatzung ist damit auch insoweit gegenstandslos und aufzuheben.

III. Kosten

Durch den Erlass der Satzung entstehen keine Kosten.